

Weitere Prinzipien des Strafprozesses

Der Strafprozeß in unserer Republik zeichnet sich noch durch andere Prinzipien aus.

Das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit im Prozeß ist von entscheidender Bedeutung für die Ziele des Strafprozesses. Nur durch strenge Beachtung dieses Prinzips kann das Verbrechen aufgedeckt, der Schuldige bestraft und die erzieherische Wirkung erreicht werden.

Hervorzuheben ist ferner das Prinzip der breiten Mitwirkung der Werk-tätigen (Schöffen) am Strafverfahren. Hieran zeigt sich besonders der demokratische Charakter unserer Gerichte und ihrer Rechtsprechung.

Weiter sind zu nennen:

Das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter und ihrer Unterordnung nur unter das Gesetz, das Prinzip der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, das Parteiprinzip — die Mitwirkungspflicht des Angeklagten, das Recht auf Verteidigung — die Wahrung der Rechte der Bürger, das Prinzip der Beschleunigung und Konzentration sowie das Gesetz der Kritik.

Diese Prinzipien finden in den strafprozessualen Normen ihren Ausdruck. Es wird die Aufgabe der folgenden Abschnitte sein, die Ausgestaltung dieser Prinzipien und ihre inhaltliche Bedeutung zu zeigen. Die Kenntnis ihres Wesens gewährleistet die richtige Handhabung der Prozeßnormen.

Die Rechtsprechung in Strafsachen zeigt sich so als ein wichtiges Instrument unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zur Verteidigung der Interessen der Werk-tätigen.

Das verpflichtet besonders die Justizfunktionäre, den Richter, Schöffen und Staatsanwalt, aber auch den Verteidiger, zu größter Sachkenntnis. Nur auf der Grundlage dieser Kenntnisse wird es gelingen, jedes Strafverfahren zu einem Ereignis von großer politischer Wirkung zu machen. Das Strafverfahren, das auf hohem Niveau durchgeführt wird und diese Wirkung erzielt, löst auch bei den an ihm beteiligten Justizfunktionären das Gefühl einer tiefen Befriedigung aus, das Bewußtsein, einen Beitrag zur Verwirklichung des Aufbaus des Sozialismus geleistet zu haben.

II. Das Ermittlungsverfahren

1. Die Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren und sein Zusammenwirken mit dem Untersuchungsorgan

Nehmen wir den Fall, daß im Zusammenhang mit einer Kassenrevision in einem volkseigenen Betrieb ein Fehlbetrag von 3000,— DM festgestellt wird. Hier liegt der Verdacht nahe, daß ein Verbrechen am Volkseigentum erfolgte. Mit dem Bekanntwerden des begründeten Verdachtes beim Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt beginnt der Teil des Strafverfahrens, den wir Ermittlungsverfahren nennen. Das Ermittlungsverfahren endet mit der Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens. Der Staatsanwalt prüft in diesem Verfahrensabschnitt, ob es notwendig ist, das Gericht anzurufen und dieses zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer bestimmten Person zu veranlassen.

Es müssen also für die evtl. gerichtliche Tätigkeit die erforderlichen Unterlagen beschafft werden. Daraus ergeben sich die Aufgaben der am Ermittlungsverfahren Beteiligten.